

## **Mangel an öffentlichen Bedürfnisanstalten**

**hier: Antrag der Ausschussgemeinschaft FDP/FW/ÖDP vom 29.10.2009**

- I. Zum Antrag der Ausschussgemeinschaft (AG) ist aus Sicht des Liegenschaftsamtes Folgendes festzustellen:

Die Vorschläge in Ziffer 1 und 3 des Antrags tangieren den Aufgabenbereich des Liegenschaftsamtes nicht.

Sofern WC-Automatikanlagen durch private Investoren/Betreiber auf öffentlichem Grund aufgestellt werden sollen, handelt es sich grundsätzlich um eine Sondernutzung des öffentlichen Raumes. Sofern es sich um fest mit dem Grundstück verbundene bauliche Anlagen (Fundament und Ver- und Entsorgungsleitungen) handelt, ist auch an eine faktische Entwidmung des öffentlichen Raumes zu denken. Dann müssten entsprechende Pacht- oder Erbbaurechtsverträge mit dem Betreiber geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fläche dem Betreiber unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden soll. Evtl. könnte das Grundstück auch an den Investor übereignet werden.

Die zur Finanzierung der WC-Anlagen gewünschte Werbung ist grundsätzlich unabhängig von der WC-Anlage als Großflächenwerbung zu betrachten. Soweit sie sich im Luftraum über den öffentlichen Flächen befindet, ist sie nach der derzeitigen Fassung der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei. Jedoch kann im Rahmen der Flächenüberlassung für die WC-Anlagen geregelt werden, in welcher Form und mit welchen Ausmaßen Werbung zugelassen werden soll.

Neben diese Regelungen zur Flächenüberlassung für die WC-Anlagen tritt die Baugenehmigungspflicht und die Beurteilung nach der Werbeanlagensatzung. Die Baugenehmigung würde gemäß Art. 21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ggf. auch die Sondernutzungserlaubnis enthalten.

Denkbar wäre auch eine WC-Anlage ohne eine an der WC-Anlage angebrachte Werbefläche, die durch Kompensationswerbung im öffentlichen Straßenraum mit City-Light-Boards o. ä. gegenfinanziert werden könnte. In diesem Fall ist der Stadtreklame-Vertrag zu beachten, da Werbung im öffentlichen Raum mit City-Light-Boards, City-Light-Poster-Vitrinen oder ähnlichem grundsätzlich vom Stadtreklame-Vertrag erfasst wird. Derartige Werbung an eigenständigen Standorten zur Kompensation, kann daher nur in Abstimmung mit der Fa. Stadtreklame in Nürnberg in Betracht gezogen werden.

II. **2. BM/SÖR**

z. w. V.

Am 18.11.2009  
Liegenschaftsamt



☎ 2977



EINGEGANGEN SÖR		
SöR-Nr.	25. NOV. 2009	
571		
SöR/WS	SöR/FSW	SöR/V
SöR/1	SöR/2	SöR/3
WV:		

SöR/2-FK/R



**In Abdruck an:**

- Ref. VII
- WiV